



# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BENEDIKTBEUERN

Mitgliedsgemeinden Benediktbeuern und Bichl

Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen



## Anordnung eines Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Die Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern erlässt als zuständige Sicherheitsbehörde (Art. 6 LStVG) aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) folgende

### Allgemeinverfügung

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Klasse II (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. eines Jahres bestehende Abbrennverbot hinaus auch am 31.12.25 und am 01.01.26 **im Bereich und Umgriff des Klosters Benediktbeuern verboten.**

Der Sperrbereich ist folgendermaßen abgegrenzt:

Süden: Spatzenpointweg/Am Mühlbach

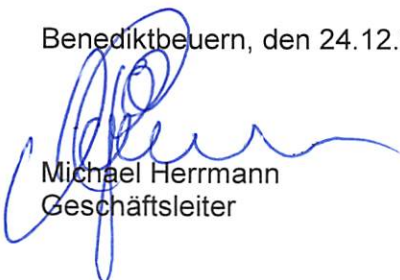
Osten: Rieder Straße

Norden: Meichelbeckstraße, Don-Bosco-Straße

Westen: Teilbereiche Don-Bosco-Straße, Teilbereiche Utzschneiderstraße

2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen **in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (Bauernhöfe mit altem Holzmantel und Heulagerung; Tierhaltung) generell verboten.**
4. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengV) vom 10.09.2002 (BGBl. S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 50.000 belegt werden.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft, Prälatenstr. 7, Benediktbeuern, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Benediktbeuern, den 24.12.25



Michael Herrmann  
Geschäftsleiter